

49. Wann liegt ein mittels Einsteigens ausgeführter Diebstahl aus einem umschlossenen Raume im Sinne der Nr. 2 des § 243 St.-G.B.'s vor?

II. Straffenat. Ur. v. 5. Mai 1899 g. Sch. Rep. 1666/99.

I. Landgericht I Berlin.

Gründe:

Gegen den Angeklagten war das Hauptverfahren auf Grund der §§ 242, 243 Nr. 2, 248 St.G.B.'s eröffnet worden, weil er hinreichend verdächtig erschien, einen Diebstahl aus einem umschlossenen Raum (einem Hofe) mittels Einsteigens ausgeführt zu haben. Verurteilt ist Angeklagter dagegen nur wegen einfachen Diebstahls, indem in der Begründung des von der Staatsanwaltschaft wegen Verletzung des § 243 Nr. 2 a. a. D. durch Nichtanwendung angefochtenen Urtheiles ausgeführt ist, man habe auf den fraglichen Hof durch das offen stehende Thor des denselben mit abgrenzenden Hauses gelangen können; der Hof sei deshalb „kein umschlossener Raum, der nur durch Einsteigen oder Einbruch zu erreichen“ gewesen sei; daher habe nur einfacher Diebstahl vorgelegen. Dieser für die Verneinung des Thatbestandes des schweren Diebstahls angeführte Grund ist rechtsirrtümlich; denn wie das Reichsgericht bereits wiederholt dargelegt hat, Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 2 S. 649, Bd. 4 S. 695, Bd. 5 S. 516,

ist die Bezeichnung „umschlossen“ in der Nr. 2 des § 243 nicht mit „verschlossen“ gleichbedeutend, sodaß namentlich das Bestehen eines unverschlossenen Einganges zu dem im übrigen zwecks Abwehr des unbefugten Eindringens Dritter umfriedeten Grundstück für sich allein die Eigenschaft des Umschlossenseins nicht aufhebt. Augenscheinlich hat dem Vorderrichter die Definition des umschlossenen Raumes im Abs. 2 des § 221 preuß. St.G.B.'s vorgeschwebt; diese kann aber, sowenig wie formell, auch sachlich für das Reichsstrafgesetzbuch maßgebend sein, weil in dieses die Beschränkung der Begriffsbestimmung im Sinne des preußischen Strafgesetzbuches beabsichtigtermaßen nicht aufgenommen wurde. In den in jenem Satze der Urtheilsbegründung vorangegangenen Ausführungen wird allerdings unterstellt, daß der auf den Hof führende offene Thorweg zur Zeit der That „un-

verschlossen und auch nicht besonders überwacht gewesen sei“. Allein selbst dieser letztere Umstand reicht nicht aus, um die erstrichterliche Entscheidung hinsichtlich der Verneinung des strafe erhöhenden Umstandes zu tragen; denn es ist nicht festgestellt, daß Angeklagter nicht wenigstens geglaubt habe, er könne bei Benutzung des offenen Thorweges beobachtet werden, sodaß er, um den geplanten Diebstahl sicherer auszuführen, von der Benutzung desselben Abstand nahm und deshalb in den Hof über den abschließenden Zaun einstieg.

Vgl. Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 516.

Auch in einem solchen Falle würde der Hof, mochte selbst thatsächlich der Zugang für den Dieb frei und unbeobachtet gewesen sein, dennoch für ihn ein „umschlossener Raum“ geblieben sein; bei dem für ihn — nach seiner Auffassung — behinderten Zugang zu dem Hofe bildete dessen Umzäunung eine Schutzwehr, die er nur mittels Einsteigens überwinden konnte, um zu seinem Ziele zu gelangen. Nur dann, wenn der Zugang zu einem im übrigen umfriedeten Raume offensichtlich derart ist, daß er von jedermann frei und ungestört benutzt werden kann, daß er namentlich auch für den Thäter selbst für ihn offensichtlich zur Ausführung des Diebstahls aus dem fraglichen Raume geeignet ist, muß die Anwendung der Nr. 2 des § 243 St.G.B.'s entfallen; denn unter dieser Voraussetzung würde nicht nur, worauf in der Rechtspr. Bd. 4 S. 696 flg. hingewiesen wird, von dem Vorhandensein eines umschlossenen Raumes im Sinne jener Gesetzesvorschrift nicht gesprochen werden können, sondern es müßte auch verneint werden, daß gerade das Einsteigen das gewollte Mittel war, durch welches der Dieb seine That ausführte. Denn er zog es dann nicht, wie es in der Rechtspr. Bd. 5 S. 517 heißt, „aus besonderen Gründen“ vor, in den Raum „mittels Einsteigens“ statt durch den auch für ihn offenen Zugang zu gelangen, vielmehr war das Einsteigen nur ein zufälliges Moment bei Ausführung der That, das, da der Zweck auch auf andere Art ebensogut erreicht werden konnte, nicht das Begehungsmittel bildet, welches die Vorschrift des § 243 Nr. 2 verlangt. Wenn das Urteil des jetzt erkennenden Senates vom 28. November 1882,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 262 flg.,

Gewicht auf die Beschaffenheit des „strafrechtlichen Willens“ des Thäters legt (S. 265), an dem nichts geändert werde, wenn er auch

ohne die angedeuteten „besonderen“ Gründe von dem offenstehenden Eingange keinen Gebrauch mache, der gegenteilig dadurch noch in stärkerem Maße hervortreten würde, daß er „eine strafbare Form der Ausführung seiner That wählte, während ihm eine minder strafbare zu Gebote gestanden hat“, so bedarf dies nach obigem einer Einschränkung nach doppelter Richtung; denn einmal wird dabei das objektive Moment des „umschlossenen Raumes“ außer acht gelassen, das — wenn auch unter Berücksichtigung des Standpunktes des Diebes selbst — immerhin vorhanden sein muß, dann aber wird trotz der Betonung gerade des subjektiven Momentes in gewisser Richtung ebendasselbe in anderer Beziehung verkannt, in der Hinsicht nämlich, daß der Thäter das Einsteigen und die übrigen ihm gleichgestellten Begehungsarten bewußt als Mittel gewählt haben muß, um den geplanten Diebstahl zur Ausführung zu bringen, daß somit der bloße äußere Umstand eines der rechtswidrigen Wegnahme vorgehenden Einsteigens selbst dann nicht ausreicht, wenn der Thäter damals schon den Diebstahl wollte. War übrigens für den Dieb das Einsteigen ein solches Mittel nicht, dann kann auch von einer in verstärktem Maße hervortretenden verbrecherischen Energie keine Rede sein; der in dem Urteile dieses Senates hervorgehobene Gesichtspunkt trifft dann nicht einmal zu.

Bei dieser Sachlage war auf Aufhebung des angefochtenen Urteiles zu erkennen; unter Beobachtung der obigen Ausführungen ist die Sache anderweit zu verhandeln und zu entscheiden.